

Augenscheinlich haben eigentlich die zum Dienst gesetzlich verpflichteten Studenten und Handwerksgehilfen durch ihre Nichtstellen eine sehr geringe Theilnahme für das Institut gezeigt, und mit Recht, meiner Ansicht nach, hat sie die Aushebungsbehörde sehr verschont: denn eine kurze Erfahrung vor einem Jahre hat gezeigt, wie wenig die Meisten von ihnen im Stande waren, Zeit, Mühe und Geld zu opfern, und wie viel ihr kurzer, nicht einmal durchaus nothwendiger Dienst der Stadt kostete.

Unter denen, welche sich zu stellen sehr verabsäumen, werden auch die Handlungsdienner genannt, auch findet man wirklich im Communalgardenverzeichnis eine nur geringe Anzahl dieser meist jungen Leute, von denen Leipzig gewiß einige Tausend hat. Zugleich haben aber auch etwa 150 Commis durch ihren bisherigen Dienst bewiesen, daß es in ihrem Stande durchaus nicht an Fähigkeit, Zeit und Geld zum Dienen fehlen könne. Daß aber die übrigen Commis ihrer Pflicht so uneingedenk sind, kann um so weniger entschuldigt werden, als zugleich vor einiger Zeit mehrere Prinzipale und Handlungsherren, welche beim Ministerium um Abänderung des Gesetzes und Befreiung der Handlungsdienner petirten, mit Recht abgewiesen worden sind. Allerdings hört man, daß noch immer viele Prinzipale dem Eintritte ihrer Commis Schwierigkeiten entgegenstellen, und daß diese letztern deshalb gewöhnlich nicht ohne besondere Aufforderung von Seiten des Ausschusses sich zu stellen gesonnen seien, um so mehr muß aber auch der Ausschuss sämmtliche Commis zum Eintritt nöthigen; er muß jedoch lieber gleich ganze Geschäfte vorfordern, denn sonst bringt am Ende jeder einzelne Diener von seinem Chef ein Unentbehrlichkeitszeugniß. Ueberhaupt muß die absolute Kraft solcher Unentbehrlichkeitszeugnisse, mit denen die Prinzipale so verschwenderisch umzugehen gesonnen sind, in bestimmter Weise modificirt werden, und besonders wird bei Beurtheilung derselben zu berücksichtigen sein, daß den einzelnen Angehörigen eines Geschäfts es frei steht, sich in verschiedene Bataillone und Compagnien einzureihen zu lassen, so daß ihr Dienst auf verschiedene Zeiten fällt; daß sich das fünfte Bataillon aus Abhängigen rekrutirt und der Dienst in demselben weniger Zeit raubt; daß gewöhnlicher Wachdienst und Exercitien sich auf Stunden beschränken, in denen die Geschäfte selbst beendigt sind, und daß bei außerordentlichem Dienste, z. B. bedeutenden Unruhen, Feuer, die meisten Locale überhaupt geschlossen und weniger Geschäfte gemacht werden. Uebrigens ist ja bekannt, daß für besondere Fälle Urlaub gegeben wird. Diesen Erwägungen gegenüber scheint das Verfahren der Chefs, ihre Diener zurückzuhalten, doppelt tadelnswerth und die Pflichtverletzung der Commis selbst unentschuldigbar.

Eine andere Classe von Mitbürgern, die bisher vielfach der Aufmerksamkeit des Ausschusses entgangen zu sein scheinen, sind junge Ausstudirte, welche, auch bevor sie Bürger geworden sind, recht gut am Dienste Theil nehmen können und welche wir also der besondern Berücksichtigung des Ausschusses empfehlen. Ueberhaupt muß sich wohl letzterer mehr als bisher mit der für die Aufenthaltscontrolle sorgenden Behörde in Vernehmen setzen.

Ein Communalgardist.

### Schriftstellerverein zu Leipzig.

Wir machten bereits in Nr. 121 d. Bl. die Mittheilung, daß der hiesige Schriftstellerverein in Folge der Aufforderung von Seiten des Herrn Buchhändler Volke in Wien sich in seinen Sitzungen wiederholt mit der hier in Rede stehenden Streitfrage beschäftigte und von den Mitgliedern desselben die Herren Consul Dr. Flügel, Prof. Dr. Klotz und Dr. G. Kühne nach Prüfung der Vorlagen beauftragt wurden, ihr Gutachten darüber abzugeben. Wir fassen in Nachstehendem das auf die drei Gutachten gestützte Urtheil des Schriftstellervereins in Kurzem zusammen.

Gutachten des Schriftstellervereins zu Leipzig in Sachen des Buchhändlers Volke gegen Prof. v. Fornasari in Wien.

Nach einem zu Wien am 25. Febr. 1822 zwischen dem Buchhändler Friedrich Volke und dem Prof. v. Fornasari-Verce abgeschlossenen Contracte übergab der Letztere als Verfasser der „Theoretisch-praktischen Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache“ dem Herrn Volke und dessen Erben sein Werk als ganzliches Eigenthum in Verlag und machte sich verbindlich, keine ähnliche Sprachlehre ohne Wissen und Genehmigung des Buchh. Volke oder dessen Erben je zu veröffentlichen.

Der Schriftstellerverein war in seiner Sitzung vom 25. März einstimmig der Meinung, daß selbst bei so unzuverlässig gestellter

Contractbedingung dem Verfasser der „Theoretisch-praktischen Anleitung“ unbenommen geblieben wäre, die etwaigen späteren Ergebnisse seiner sprachlichen Forschungen in einem besondern wissenschaftlichen Werke der Veröffentlichung zu überliefern. Es würde ein streng wissenschaftliches, dem Bedürfnis des Sprachforschers entsprechendes Werk als Grammatik der italienischen Sprache neben dem populären, für den Unterricht bezweckten, in Volke's Verlag erschienenen Buche auch bei jenem Contracte noch immer eben so denkbar und möglich, wie auch gesetzlich berechtigt erscheinen müssen. Dr. Flügel's schriftliches Gutachten erinnerte daran, daß z. B. Blanc's italienische Grammatik neben den Fornasari'schen Büchern existire, jene als Ertrag wissenschaftlicher Sprachforschung, diese für das praktische Bedürfnis zur Erlernung dieser Sprache.

Nur gegen die Abfassung eines ähnlichen grammatikalischen, demselben Zwecke zur praktischen Erlernung der italienischen Sprache dienenden Buches hat sich der Verleger gesichert; er ist laut Contract in seinem entschiedenen Rechte, bestreitet er Herrn v. Fornasari die Befugniß, neben und nach der „Theoretisch-praktischen Anleitung“ seinen „Theoretischen Cursus zum Unterricht in der italienischen Sprache, eine vollständige praktische Grammatik, dem neuen Standpunkte der Sprachwissenschaft entsprechend, in einer eigenen, die Erlernung der Sprache besonders erleichternden übersichtlichen Darstellungsart gemeinschaftlich durchgeführt und durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht,“ — in einem andern Verlage (Wien, bei J. G. Heubner) zu veröffentlichen. Dieser „Praktische Cursus“ ist keineswegs eine auf rein wissenschaftlichen Grundsätzen begründete Grammatik, welche dem Gelehrten die etwa weitergeforderten Ergebnisse der Sprachforschung überlieferte; dieser „Cursus“ ist weder nach einer andern Methode gearbeitet, noch hat er ein anderes Publicum, eine andere Bestimmung, als die „Theoretisch-prakt. Anleitung.“ Beiden Büchern giebt weder die einigermaßen verschiedenartige Vertheilung der Stoffe einen andern Inhalt, noch ist die Behandlung dieses Stoffes in diesem und jenem eine andere; beide Grammatiken sind sogar gleich sehr für Anfänger wie für Geübtere eingerichtet; die Fälle, wo der Besizer des einen Buchs des andern bedürftig wäre, sind kaum denkbar; so sehr ist Inhalt und Zweck, Methode und Bestimmung des einen füglich Inhalt und Zweck, Methode und Bestimmung des andern.

Vergebens bemühte sich der Verfasser — sagt Prof. Klotz in seinem Gutachten auseinander —, in der Vorrede zum praktischen Cursus die verschiedene Einrichtung beider Werke als wesentliche Motive zur rechtlichen Existenz des einen neben dem andern zu schildern. Nennt er sein erstes Buch eine theoretische Grammatik, sein zweites ein praktisches Lehrbuch, so vergißt er, daß er ja selbst sein erstes Werk „theoretisch-praktische Anleitung“ betitelt und in diesem ersten Buche ebenfalls praktische Aufgaben gegeben hat, wie er auch in dem zweiten Buche kein ausschließlich praktisches, sondern nur praktisch-theoretisches Buch lieferte. Ob er das eine Mal eine theoretisch-praktische, das andere Mal eine praktisch-theoretische Grammatik geschrieben, das ändert nicht die Thatsache, daß er zur Erlernung der italienischen Sprache für Anfänger wie für Geübtere zwei Arbeiten veröffentlicht, deren eine die andere überflüssig macht, die zweite aber neben der erstern nur im Widerstreit mit des Verfassers contractlicher Verpflichtung existirt.

Dr. Kühne macht in seinem Gutachten bemerklich: Daß beide Werke neben einander fortgesetzte Auflagen erleben, das zweite also den Vertrieb des erstern nicht entschieden aufhebt, das dürfte nicht abhalten, die Abfassung des zweiten als eine unrechtmäßige zu bezeichnen. Der Nachdruck, bemerkt derselbe in seinem Gutachten, bleibt auch da rechtswidrig und strafwürdig, wo durch seine Existenz der Absatz des Originalwerks nicht gestört oder nicht ganz unmöglich gemacht wurde.

Der Schriftstellerverein zu Leipzig hat auf Antrag Dr. Kühne's sein Urtheil dahin abgegeben, daß der „Cursus“ des Hrn. v. Fornasari neben seiner „Theoretisch-prakt. Anleitung“ keine ehrenhafte Existenz habe, den rechtlich gültigen Contract verlege, die Interessen des Herrn Volke kürze und beeinträchtige.

### An Leipzigs Bewohner.

Eine Frage von entschiedener Wichtigkeit für den Handel Deutschlands ist vorläufig in Berlin beraten worden, und wie vorauszusehen war, in einem den liberalen Handelsprincipien feindseligen Geiste.

Es genügt zu wissen, daß die dortige Versammlung in ihrer